

# Gründungszuschuss

## - § 57 SGB III -

Stand: Juni 2009

## Gründungszuschuss nach § 57 SGB III

Existenzgründer, die durch Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung **Anspruch** auf einen Gründungszuschuss wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt werden. Die vollständige Darstellung der Voraussetzungen finden Sie im nachstehend abgedruckten Gesetzestext. Auf einige häufig nachgefragte Aspekte möchten wir besonders hinweisen:

Ein Gründungszuschuss wird geleistet, wenn der Antragsteller bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit

- einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach SGB III (ALG I) hat  
oder  
eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach SGB III gefördert worden ist

und

- bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von **mindestens 90 Tagen** verfügt.

Der Gründer muss der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweisen und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegen. Die Agentur für Arbeit kann vom Antragsteller die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Gründung ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (z. B. Industrie- und Handelskammer) vorzulegen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit nach SGB III noch nicht 24 Monate vergangen sind (bei besonderen Umständen – Ausnahmeregelungen).

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres besteht kein Anspruch mehr.

Der Gründungszuschuss splittet sich in zwei Teile:

Teil 1: 9 Monate	Zuschuss in Höhe des persönlichen ALG I zzgl. 300 Euro monatlich <b>Rechtsanspruch</b>
Teil 2: weitere 6 Monate	Zuschuss in Höhe von 300 Euro monatlich <b>kein Rechtsanspruch / „Kann“-Bestimmung</b>

Teil 2 kann gewährt werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Gegebenenfalls wird eine erneute Stellungnahme einer fachkundigen Stelle abverlangt.

## **§ 57 SGB III Gründungszuschuss**

- (1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf einen Gründungszuschuss.
- (2) Ein Gründungszuschuss wird geleistet, wenn der Arbeitnehmer
  1. bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit
    - a) einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat oder
    - b) eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach diesem Buche gefördert worden ist,
  2. bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen verfügt,
  3. der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und
  4. seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute. Bestehen begründete Zweifel an den Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit, kann die Agentur für Arbeit vom Arbeitnehmer die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen.
- (3) Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhestatbestände nach den §§ 142 bis 144 vorliegen oder vorgelegen hätten.
- (4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.
- (5) Geförderte Personen haben ab dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

## **§ 58 SGB III Dauer und Höhe der Förderung**

- (1) Der Gründungszuschuss wird für die Dauer von neun Monaten in Höhe des Betrages, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich von monatlich 300 Euro, geleistet.
- (2) Der Gründungszuschuss kann für weitere sechs Monate in Höhe von monatlich 300 Euro geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bestehen begründete Zweifel, kann die Agentur für Arbeit die erneute Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

## Ergänzende Hinweise

### Stellungnahme

Fachkundige Stellung zur Erarbeitung der erforderlichen Stellungnahme zur Tragfähigkeit der Existenzgründung sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

#### **Praxistipp:**

*Die IHK Limburg fertigt für Sie gerne die erforderliche **Stellungnahme** zur Beantragung des Gründungszuschusses. Dazu sind ein detaillierter Businessplan, mindestens jedoch folgende Unterlagen erforderlich:*

- 1) *Vorhabensbeschreibung*
- 2) *Lebenslauf / Beruflicher Werdegang*
- 3) *Rentabilitätsvorschau (drei Jahre)*
- 4) *Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan*
- 5) *Formular zur Anfertigung der Stellungnahme*
- 6) *Aufstellung der monatlichen privaten Lebenshaltungskosten (nach Möglichkeit)*

*Je nach Vorhaben sind ggf. weitere Unterlagen notwendig, z. B.*

- Begründung zur Geschäftsaufgabe, wenn Sie bereits in der Vergangenheit einmal selbstständig waren*
- Betriebswirtschaftliche Zahlen (z. B. BWAs, Gewinn- und Verlustrechnungen) der vergangenen zwei Jahre, wenn es sich um eine Geschäftsübernahme handelt und Ihnen als Nachfolger diese Zahlen vorliegen*

*Nach Einreichung genannter Unterlagen im IHK-Service-Center überprüfen wir Ihren Businessplan und diskutieren das Gründungsvorhaben im Anschluss persönlich mit Ihnen in einem individuellen Gesprächstermin. In dessen Anschluss fertigen wir die Stellungnahme, die Sie persönlich mit zur Agentur für Arbeit nehmen können. Die Stellungnahme ist mit einem Bearbeitungsentgelt (vor Aushändigung der Stellungnahme in bar bei der IHK zu entrichten) in Höhe von **105,- Euro** verbunden.*

### Persönliche Absicherung

Beiträge zur persönlichen Absicherung / Sozialversicherung müssen die Existenzgründer selbst entrichten. Die Agentur für Arbeit kommt hierfür nicht auf.

#### **Praxistipp:**

*Sie sollten sich rechtzeitig hinsichtlich Ihrer Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Altersvorsorge beraten lassen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der gesetzlichen oder privaten Absicherung. Für bestimmte Tätigkeiten gilt jedoch die gesetzliche Pflichtversicherung. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang zudem die Frage nach selbstständiger Tätigkeit oder abhängiger Beschäftigung.*

*Siehe dazu auch DIHK-Broschüre „Soziale Absicherung“*

Für Existenzgründer, die eine solche Förderung erhalten gilt, wie bei jedem anderen Selbstständigen auch, dass sich die Unfallversicherung kraft Satzung der jeweiligen Unfallversicherungsträger auch auf den Unternehmer und seinen mithelfenden Ehegatten oder Lebenspartner erstrecken kann. Auskünfte erteilen u. a. die Industrie- und Handelskammer und selbstverständlich die **Berufsgenossenschaften**.

**Praxistipp:**

*Siehe dazu auch IHK-Merkblatt „Gesetzliche Unfallversicherung in der Berufsgenossenschaft“ unter [www.ihk-limburg.de](http://www.ihk-limburg.de) > Recht I Fair Play > Arbeitsrecht.*

Selbstständige sind prinzipiell **nicht** in den Schutz der **Arbeitslosenversicherung** einbezogen, d. h. es sind keine Beiträge zu zahlen und in Zeiten der Selbstständigkeit entstehen auch keine Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung nach dem SGB III. Das SGB III sieht eine begrenzte Aufrechterhaltung des einmal erworbenen Versicherungsschutzes vor. Im Falle der Aufgabe des Unternehmens kann daher ggf. noch Anspruch auf ALG I bestehen. Unabhängig davon gibt es ab dem 1. Februar 2006 u. a. für selbstständig Tätige mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden die Möglichkeit sich freiwillig weiterzuversichern.

**Praxistipp:**

*Sie sollten bei der Agentur für Arbeit eine auf Ihre persönlichen Belange gerichtete Beratung über die bestehenden Restansprüche / Fristen wahrnehmen. Sie berät zur freiwilligen Weiterversicherung und hält die Anträge dafür bereit. Sie finden sie auch unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).*

**Gewerberecht**

Soweit ein Gewerbe ausgeübt wird, ist der Beginn der selbstständigen Tätigkeit anzuzeigen. Die **Gewerbebeanmeldung** nimmt die Stadt / Gemeinde, in der sich das Unternehmen befindet, entgegen.

Gegebenenfalls sind zusätzlich besondere **Berufzugangsvoraussetzungen** zu erfüllen (z. B. eine Erlaubnis, Sachkundenachweis, ein bestimmter Berufsabschluss).

**Praxistipp:**

*Bezogen auf Ihre ganz individuelle Geschäftsidee berät Sie die IHK Limburg gerne über evtl. Berufszugangsvoraussetzungen und informiert über mögliche Abgrenzungsproblematiken zum Handwerk bzw. zu freiberuflicher Tätigkeit.*



## Adressen

<p><b>Agentur für Arbeit Limburg</b></p> <p>Ste.-Foy-Straße 23 65549 Limburg</p> <p>Telefon: 06431 / 209 – 0 Telefax: 06431 / 209 – 444 E-Mail: <a href="mailto:Limburg@arbeitsagentur.de">Limburg@arbeitsagentur.de</a> Internet: <a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a></p>	<p><b>Agentur für Arbeit Limburg / GS Weilburg</b></p> <p>Kruppstraße 24 35781 Weilburg</p> <p>Telefon: 06471 / 9377 – 0 Telefax: 06471 / 9377 – 44 E-Mail: <a href="mailto:Weilburg@arbeitsagentur.de">Weilburg@arbeitsagentur.de</a> Internet: <a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a></p>
---	---

Anfragen aus dem IHK-Bezirk Limburg beantwortet Ihnen gerne:

**Astrid Heusmann**

**Telefon:** 06431 / 210 – 130

**Telefax:** 06431 / 210 – 205

**E-Mail:** [a.heusmann@limburg.ihk.de](mailto:a.heusmann@limburg.ihk.de)

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Industrie- und Handelskammer Limburg

Walderdorffstraße 7

65549 Limburg

Telefon: 06431 / 210 – 0

Telefax: 06431 / 210 – 205

E-Mail: [info@limburg.ihk.de](mailto:info@limburg.ihk.de)

Internet: [www.ihk-limburg.de](http://www.ihk-limburg.de)